Zum Begriff des Sammlungsgutes

Ein Diskussionsbeitrag

Von Gerhard Schmid

Die grundlegenden Untersuchungen von Hans-Stephan *Brather* zu den Begriffen Registraturgut, Archivgut und Sammlung[1] haben eine längst fällige Revision der archivarischen Vorstellungen vom Wesen und Inhalt der modernen Registraturen eingeleitet und neue Maßstäbe gesetzt, von denen alle künftigen Bemühungen um dieses Thema auszugehen haben. Die dabei vorgenommene scharfsinnige Analyse der Registraturentwicklung vor allem des letzten Jahrhunderts hat wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um die Gesamtheit der Dokumentation, in der die moderne Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit im weitesten Sinne sich niederschlägt, mit zutreffenden und klaren Begriffen zu *er*fassen und zu *um*fassen.

Freilich bedürfen die Ausführungen Brathers noch in manchen Punkten einer gründlichen, vom Autor selbst angeregten Diskussion, vor allem auch, weil es offenbar nicht leicht ist, die altgewohnte, aus den Erfahrungen an älteren Archivbeständen gewonnene Vorstellungs- und Begriffswelt aufzugeben. Traditionelles Beharren und Gefühle des Unbehagens allein sind jedoch als ernsthafte Einwände nicht ausreichend. Brather hat sich der durch die moderne Entwicklung des Registraturwesens gestellten Aufgabe unterzogen, den Begriff der Registratur in seinem bisherigen, im Grunde unreflektiert gebrauchten Sinne mit den neuen Formen und Verfahren funktional bestimmter Dokumentation in den verschiedensten Bereichen zu konfrontieren. Wer die Ergebnisse nicht übernehmen will, muß sie durch Untersuchungen am Gegenstand überprüfen und ihnen andere Vorschläge entgegensetzen, die den gesamten Niederschlag aus Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit ebenfalls im Zusammenhang betrachten und in gleicher Weise — oder besser — geeignet sind, sie begrifflich zu umfassen.

Die vorliegenden Ausführungen sollen zu einer solchen Überprüfung beitragen und damit zur weiteren Diskussion anregen. Sie beschäftigen sich mit dem Problemkreis des Sammlungsgutes, bei dessen verhältnismäßig knapper Behandlung in dem Aufsatz von Brather und auch in den Bemerkungen von Gerhart *Enders*[2] noch eine Reihe von Fragen offengeblieben ist.

Nach den Feststellungen von Brather müssen wir künftig unter dem Begriff der Registratur „die Gesamtheit der Dokumentation verstehen, die ein Registraturbildner zur Erledigung derjenigen Aufgaben schafft und aufbewahrt, die ihm gestellt sind oder die er sich selber setzt"[3]. Der gesamte Inhalt dieser Dokumentation ist auf Grund seines funktionalen Bezugs auf die Tätigkeit des Registraturbildners als *Registraturgut* zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form es uns als Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut entgegentritt und in welcher Weise es organisiert ist[4].

Vom Begriff des Registraturgutes aus bestimmt sich der Begriff des *Archivgutes.* In der neueren archivwissenschaftlichen Literatur besteht in diesem Punkte Einigkeit, obwohl die Konsequenzen nicht immer klar durchdacht und beachtet werden: Registraturgut *muß*, wenn es archivreif geworden und archivwürdig ist, zu Archivgut werden; Archivgut kann wesensmäßig *nur* aus Registraturgut entstehen. Legt man dabei die umfassende, funktionale Definition des Registraturgutes zugrunde, so zeichnet sich ein entsprechender, von diesem funktionalen Bezug bestimmter Bereich des Archivgutes ab. Der Begriff der Archivwürdigkeit bedarf dabei noch einer qualifizierten Sinngebung, auf die zurückzukommen sein wird.

Welche Folgerungen ergeben sich nun hieraus für den Begriff des *Sammlungsgutes?* Prinzipiell ist davon auszugehen, daß er nur dann Sinn und Berechtigung haben kann, wenn sich die Begriffe Archivgut und Sammlungsgut gegenseitig ausschließen[5]. Sie müssen daher auf gleicher Ebene,

---

[1] H.-St. Brather, Registraturgut — Archivgut — Sammlungen, in: Archivmitteilungen 12 (1962), S. 158—167.

[2] G. Enders, Zum Archivgut- und Registraturgutbegriff, in: Archivmitteilungen 13 (1963), S. 143—146.

[3] Brather, a. a. O., S. 167.

[4] W. Kohte hat in seinem sehr beachtenswerten Beitrag über Bild- und Filmarchive (in: Der Archivar 16, 1963, Sp. 196 f.) gegen die Anwendung der Bezeichnung „Registratur" auf nichtschriftliche Überlieferung rein terminologische Bedenken erhoben, deren Begründung nicht recht einleuchtend erscheint. Gerade die in den Ausführungen Kohtes vorgenommene Unterscheidung zwischen Filmarchiv und Filmothek unterstützt von der Sache her in vollem Umfang die von Brather herausgearbeiteten Schlußfolgerungen. Wenn aber die Bezeichnung „Archiv" auf Bild- und Tonschriftgut angewandt werden kann, ist nicht einzusehen, warum nicht auch die terminologische Konsequenz gezogen und die Vorstufe dieser „Archive" als „Registratur" bezeichnet werden soll. Kohte gibt selbst zu, daß ein anderer Terminus für die verschiedenen Formen des Bild- und Tonschriftgutes nicht zur Verfügung steht, und verweist auch darauf, daß z. B. in England die Bezeichnung „records" durchaus einheitlich für schriftliche und nichtschriftliche Überlieferung — im Registratur- und Archivstadium — benutzt wird.

[5] Vgl. H. O. Meisner, Privatarchivalien und Privatarchive, in: AZ 55 (1959), S. 117. — Vereinzelt ist der Vorschlag gemacht worden, den Begriff des Archivgutes zum Oberbegriff für den gesamten „Inhalt" der Archive zu erklären, also den Gesamtbestand der Archive — einschließlich des Sammlungsgutes — als Archivgut zu bezeichnen. Eine solche Begriffsbestimmung ist jedoch theoretisch unmöglich und praktisch völlig unbrauchbar. Es geht nicht darum zu definieren, was in den Archiven *aufbewahrt ist* — in dieser Hinsicht hat Enders (a. a. O., S. 145) klar herausgestellt, daß es einen Oberbegriff für den gesamten „Inhalt" der Archive logisch nicht geben kann, und das gilt unabhängig davon, ob man hierfür die Bezeichnung „Archivalien", „Archivgut" oder gar „Sammlung" (vgl. G. v. Roden in: Der Archivar 14, 1961, Sp. 224 ff.) verwendet. Vielmehr kommt es darauf an, mit dem Begriff des Archivgutes zu bestimmen, was „rechtens" in ein Archiv *gelangen muß.* Von diesem Gesichtspunkt aus wird aber klar, daß man zwangsläufig in eine unübersehbare Verwirrung der Begriffe gerät, wenn nicht von einer eindeutigen Abgrenzung zwischen Archivgut und Sammlungsgut ausgegangen wird.

von den gleichen Maßstäben aus definiert werden. Wird also für Registratur- und Archivgut an Stelle der bisher üblichen bloßen Aufzählung von (angeblich) zugehörigen Archivaliengattungen und -arten eine wissenschaftliche Definition nach dem entscheidenden Merkmal des funktionalen Bezugs auf die Tätigkeit eines Registraturbildners gegeben, so muß auch der Begriff des Sammlungsgutes von diesem Merkmal aus umschrieben werden. Brather vollzieht konsequent diesen Schritt, stellt als Kennzeichen des Sammlungsgutes fest, daß es nicht funktional in einer Registratur gebunden ist, und schlägt wegen dieser rein negativen Begriffsbestimmung vor, auf den Begriff des Sammlungsgutes überhaupt zu verzichten. Enders stimmt ihm im Gedankengang zu, möchte aber diesen Begriff mit einer positiven Definition versehen und aufrechterhalten. Als positives Merkmal betrachtet er die Tatsache, daß Sammlungsgut, ohne vorher Bestandteil einer Registratur zu werden, unmittelbar von einer Stelle in Zusammenhang gebracht wird, deren alleinige Aufgabe in der Dokumentation besteht.

Soweit der Stand der Diskussion. Es ist nun zu fragen, ob die Bestimmung der Sammlung oder des Sammlungsgutes als nicht registraturgebundenes, erst in einer „reinen“ Dokumentationsstelle der genannten Art zusammengefaßtes Schrift-, Bild- und Tonschriftgut alle Aspekte des Problems ausreichend berücksichtigt, ob sie eine eindeutige terminologische Unterscheidung ermöglicht, und insbesondere auch, ob sie sich mit den Gegebenheiten und Anforderungen der archivischen Praxis vereinbaren läßt.

Bei der Klärung dieser Fragen muß berücksichtigt werden, daß die Bezeichnung „Sammlung“ stets in zweifachem Sinne gebraucht wird: zur Bezeichnung einer *Tätigkeit* von Archiven (und anderen Dokumentationseinrichtungen) und als Charakterisierung einer bestimmten *Art von Beständen.* Es ist zu fordern, daß der Sprachgebrauch in beiden Fällen übereinstimmen sollte, daß also die Bezeichnung „Sammlungsgut“, die einmal auf den Gegenstand der Sammlungstätigkeit, ein andermal wieder auf den Inhalt der Sammlungsbestände bezogen wird, einen einheitlichen Begriffsinhalt erhält.

Gehen wir vom Begriff der Sammlung als einer Tätigkeit der Archive und anderer Dokumentationseinrichtungen aus, so erweist sich, daß hier, wie es der theoretischen Forderung entspricht, streng zwischen Archivgut und Sammlungsgut geschieden werden kann. In der Archivwissenschaft ist man sich heute allgemein darüber einig, daß Archivgut — gleich welcher Herkunft — nicht „gesammelt“, sondern übernommen wird[6]. Als Objekt von Sammlungstätigkeit, als Sammlungsgut in diesem Sinne kommt demgemäß nur dasjenige Schrift-, Bild- und Tonschriftgut in Betracht, das nicht in einem Registraturzusammenhang gebunden ist. Es scheint also, daß sich der Ansatz von Brather hier voll bestätigt.

Anders verhält es sich nun bei der Sammlung als einer Art von Beständen, die in Archiven und anderen Dokumentationseinrichtungen angelegt werden. Schon ein kurzer Blick auf einige der häufigsten Typen archivischer Sammlungen zeigt, daß sie neben Sammlungsgut — im Sinne von nicht registraturgebundenem Schrift-, Bild- und Tonschriftgut — auch in größerem oder geringerem Umfang Archivgut enthalten. Autographensammlungen z. B. bestehen fast ausschließlich aus Schriftstücken, die ursprünglich einem Registraturzusammenhang angehörten und nach der gegebenen Definition also als Archivgut anzusprechen wären. Das gleiche würde etwa von Urkundensammlungen oder Ediktensammlungen gelten. Kartensammlungen, Siegelsammlungen, „Handschriftensammlungen“ oder die vielfach unter der Bezeichnung „Kleine Erwerbungen“ verborgenen Sammelsurien setzen sich ebenfalls zumindest zu großen Teilen aus ursprünglichem Registraturgut zusammen. Als „reine“ Sammlungen im Sinne der ausschließlichen Zusammenfassung von nicht registraturgebundenem Schrift-, Bild- und Tonschriftgut sind im wesentlichen nur die sogenannten zeitgeschichtlichen Sammlungen (Zeitungsausschnitt-, Flugblatt-, Plakat-, Bildsammlungen u. ä.) anzusprechen, soweit sie bei „reinen“ Dokumentationsstellen angelegt und hier nicht mit ursprünglich registraturgebundenen Stücken gleicher Art vermengt werden.

Mit der Feststellung, daß in Sammlungen Archivgut enthalten ist, wird dieser Sachverhalt allerdings unter dem Gesichtspunkt der archivischen Bestandsbildungs- und Ordnungsprinzipien noch keineswegs „legitimiert“. Im Gegenteil — es wird in der Theorie wie in der Praxis in zunehmendem Maße die berechtigte Forderung erhoben, das in Sammlungen verborgene Archivgut auszusondern und durch Aufstellung entsprechend dem Provenienzprinzip überhaupt erst richtig zugänglich zu machen. So ist z. B. im Deutschen Zentralarchiv Potsdam der im ehemaligen Reichsarchiv gebildete Bestand der „Schriftsammlung“ aufgelöst worden, wobei sich ein erheblicher Teil als Reste von Nachlässen und Registraturen nichtstaatlicher Organisationen und Institutionen erwies, die provenienzgemäß aufgestellt werden konnten[7]. Im Landeshauptarchiv Potsdam ist in ähnlicher Weise eine Auflösung der Rep. 16 (Kleine Erwerbungen) erfolgt, die sich zu etwa 80 Prozent aus provenienzmäßig aufzustellendem Archivgut zusammensetzte[8].

[6] Der früher übliche, teilweise noch immer angewandte Sprachgebrauch von „Sammlung“ für die Übernahme von zuständigkeitsfreiem Archivgut — z. B. von Nachlässen oder Beständen von Vereinen — ist auf jeden Fall unzutreffend und sollte endlich aufgegeben werden. Er findet sich leider auch wieder in den neuesten, sonst sehr klaren und instruktiven Beiträgen über zeitgeschichtliche Sammlungen: M. Schattenhofer, Zeitgeschichtliche Sammlungen in Stadtarchiven, in: Der Archivar 17 (1964), Sp. 43—52. — B. Ottnad, Dokumentation — insbesondere zeitgeschichtliche Sammlungen — aus der Sicht der Staatsarchive, ebd., Sp. 67—76. Gerade diese Beiträge machen aber erneut deutlich, daß die Übernahme von Nachlässen praktisch und theoretisch etwas völlig anderes als zeitgeschichtliche Sammlungstätigkeit ist. Sie lassen daher die besondere, abweichende Problemlage bei den Nachlässen folgerichtig außer Betracht.

[7] Vgl. G. Schmid, Probleme des Nichtstaatlichen Archivgutes im Deutschen Zentralarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 6 (1956), S. 46—50.

[8] Nach Mitteilung von Frau Dr. L. Enders.

In den gleichen Zusammenhang gehört die Diskussion über die Ordnung von archivischen Kartenbeständen, in der der Registraturgut-Charakter großer Teile der archivischen Kartensammlungen klar herausgestellt wurde, wenn auch in einigen Beiträgen die hieraus folgenden Konsequenzen für die Bestandsbildung und Ordnung noch abgelehnt wurden[9]. Endlich sei nur noch darauf verwiesen, daß auch für die Erschließung der meist „sammlungsmäßig“ aufgebauten Urkundenbestände die Bedeutung des Provenienzprinzips mehrfach zur Diskussion gestellt worden ist[10].

Es entsteht demnach der Eindruck, daß Archivgut in Sammlungen prinzipiell nur zu Unrecht vertreten sein kann und daß eine gründliche „Flurbereinigung“ genügt, um auch auf terminologischem Gebiet Klarheit zu schaffen. Sammlungsgut wäre dann tatsächlich nur dasjenige Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das — als von Anfang an nicht registraturgebunden — nach Aussonderung des Archivgutes in den Sammlungen verbleibt, und die Identität zwischen dem Inhalt der Sammlungen und dem Gegenstand der Sammlungstätigkeit wäre erreicht. Ob die „Flurbereinigung“ dabei durch regelrechte Herauslösung und provenienzmäßige Aufstellung des Archivgutes erfolgen oder ob sie — etwa bei älteren, schon vielfach zitierten Sammlungen, bei Karten- oder Urkundensammlungen — zweckmäßigerweise nur verzeichnungsmäßig, auf dem Papier vorgenommen würde, wäre für die theoretische Klärung ohne Belang.

Leider erweist sich bei genauerem Hinsehen, daß auch die gründlichste „Flurbereinigung“ einen Rest von ursprünglichem Registraturgut in den Sammlungen belassen muß, der gerade durch die sammlungsmäßige Einordnung am besten zugänglich gemacht ist. Es wäre z. B. nicht nur Rigorismus, sondern einfach falsch, wollte man die in einer Autographensammlung liegenden Briefe einer bedeutenden Persönlichkeit an ganz unbedeutende Empfänger aussondern und provenienzmäßig als Nachlaßreste der Empfänger nach Empfängernamen aufstellen[11]. Ähnlich verhält es sich bei „Zeugenschrifttum“, wenn etwa persönliche Aufzeichnungen und Erinnerungsstücke von Veteranen der Arbeiterbewegung, die wegen der in ihnen behandelten bedeutenden Ereignisse in erster Linie von inhaltlichem Interesse sind, als Nachlaßreste dieser Personen provenienzmäßig behandelt würden. Völlig offensichtlich ist schließlich der Sachverhalt bei Wasserzeichensammlungen, die sich doch zweifellos ganz überwiegend aus ursprünglichem Registraturgut, wenn auch (hoffentlich) in Form kassierter Schriftstücke und unbeschriebener Blätter, zusammensetzen.

Welche Gesichtspunkte veranlassen den Archivar, in den genannten und in ähnlich gelagerten Fällen die Provenienz grundsätzlich als „unerheblich“ außer acht zu lassen und eine Sammlung zu bilden? Maßgebend ist offenbar stets die Erkenntnis, daß die Überlieferungswürdigkeit von Schriftgut dieser Art entweder überhaupt nicht oder nur zum geringeren Teil durch die ursprüngliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Registraturverband, durch die funktionale Beziehung auf die Tätigkeit eines Registraturbildners bedingt wird. Sein Dokumentationswert, seine Bedeutung als historische Quelle beruht vielmehr allein oder vorwiegend auf anderen Merkmalen: auf der Person des Herstellers, auf dem sachlichen Inhalt oder auf einer speziellen, für sich interessanten Art oder Form[12]. Dieser Sachverhalt ist zuweilen von vornherein durch den spezifischen Charakter mancher Arten des Schrift-, Bild- und Tonschriftgutes bestimmt. Er kann aber auch durch besondere Umstände der Überlieferung herbeigeführt werden, die zur Vereinzelung von Schriftstücken aus einem im übrigen verlorengegangenen oder völlig aufgelösten Registraturverband geführt haben. Es ist wohl allgemein üblich, solche vereinzelte, provenienzmäßig „nicht unterzubringende“ Stücke in Sammlungen einzuordnen[13], obwohl sie, falls der zugehörige Registraturverband noch erhalten wäre oder wiederhergestellt werden könnte, in diesem Zusammenhang durchaus wieder einen Dokumentationswert in Beziehung auf den Registraturbildner erhalten könnten.

Die vorstehenden Überlegungen ermöglichen einige Schlußfolgerungen. Wir haben festgestellt, daß ein erheblicher Teil des in Sammlungen eingeordneten Archivgutes hier fehl am Platze ist und provenienzmäßig ausgesondert oder zumindest nach Provenienzen verzeichnungsmäßig zusammengefaßt werden kann und muß. Was danach in den Sammlungen verbleibt, ist — neben registraturmäßig nicht gebundenem Schrift-, Bild- und Tonschriftgut — auch ursprüngliches Registraturgut, das nach dem Provenienzprinzip nicht sinnvoll behandelt werden kann und in den Sammlungen die ihm durchaus gemäße Form der Ordnung gefunden hat. Was hindert uns nun, diesem Teil des ur-

---

9 Vgl. Brather, a. a. O., S. 162.

10 Vgl. neuerdings die zusammenfassende, sehr überzeugende Darstellung von J. Hartmann und R. Engelhardt, Zur Frage der Anwendung des Provenienzprinzips auf Urkundenbestände, in: Archivmitteilungen 14 (1964), S. 97–107.

11 Die Ausführungen von H. Lülfing (Autographensammlungen und Nachlässe als Quellen historischer Forschung, in: Archivmitteilungen 12, 1962, S. 82), in denen er von der Aufgabe spricht, Autographensammlungen systematisch zu Nachlässen zu „akkumulieren“, sind wohl auch nicht in diesem Sinne zu verstehen. Werden zu vorhandenen Autographen weitere derselben Persönlichkeit erworben, so kann hieraus, und wenn noch so viele Stücke dazukommen, niemals ein Nachlaß werden — es sei denn, es handelt sich bei den Autographen etwa um Wartemanuskripte, die bereits in der Autographensammlung unter dem Namen des Verfassers als „echter Nachlaß“ aufgestellt sind. Ansonsten ist zur Bildung von Nachlässen aus Autographen nicht eine „Akkumulation“, sondern eine „Transformation“ erforderlich, so z. B., wenn zu Unrecht in Autographensammlungen aufgesplitterte Briefe aus einem Dichternachlaß, die unter dem Gesichtspunkt des Empfängers von Bedeutung sind, wieder als Nachlaß vereinigt werden.

12 Vgl. Schmid, a. a. O., S. 49. — Meisner, a. a. O., S. 121 f. — Brather, a. a. O., S. 166: „Registraturgut ohne Archivwürdigkeit“.

13 Vgl. z. B. die Erläuterungen von C. Haase zu der Zeitgeschichtlichen Sammlung im Staatsarchiv Hannover (Probleme einer neuen Bestandsübersicht für das Niedersächsische Staatsarchiv in Hannover, in: Der Archivar 16, 1963, Sp. 269, 271).

sprünglichen Registraturgutes, bei dem die Provenienz unerheblich ist, die Eigenschaft als Archivgut abzusprechen und die gesamte, nach den genannten Gesichtspunkten zu Recht in Form der Sammlung geordnete Dokumentation als Sammlungsgut zu bezeichnen? Wir würden dann zu den folgenden Thesen und Folgerungen gelangen:

1. *Archivgut* entsteht aus archivreifem und archivwürdigem Registraturgut. Der Begriff der *Archivwürdigkeit* ist dabei nicht schlechthin im Sinne eines irgendwie gearteten Dokumentationswertes zu verstehen; er bringt vielmehr zum Ausdruck, daß die Überlieferungswürdigkeit des Archivgutes auf seinem vorarchivischen, registraturmäßigen Entstehungszusammenhang beruht und vorwiegend durch die funktionale Beziehung auf die Tätigkeit des Registraturbildners bedingt ist. Das Archivgut ist also als speziell qualifizierbare, nämlich funktionale Dokumentation von der übrigen, in ihrem Dokumentationswert nicht von funktionalen Bezügen bestimmten Dokumentation abgehoben[14].

Diese nicht funktional bestimmte Dokumentation wird als *Sammlungsgut* bezeichnet. Sammlungsgut entsteht aus Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, das — unabhängig von einem ursprünglich gegebenen oder von vornherein fehlenden Registraturzusammenhang — ausschließlich oder vorwiegend durch seine Beziehung auf den Hersteller, durch seinen sachlichen Inhalt oder durch seine spezielle Art oder Form Dokumentationswert besitzt. Dieser allgemeine Dokumentationswert des Sammlungsgutes konstituiert keine Archivwürdigkeit; er könnte sinngemäß als *Sammlungswürdigkeit* bezeichnet werden.

2. Archivgut wird von Archiven übernommen. Soweit andere Dokumentationseinrichtungen Archivgut erwerben, üben sie insoweit Archivfunktion aus.

Sammlungsgut kann bei allen Einrichtungen entstehen, deren alleinige Aufgabe in der Dokumentation für Zwecke der öffentlichen Benutzung besteht, im wesentlichen bei Archiven, Bibliotheken und Museen[15]. Es ist also zwischen *archivischem Sammlungsgut*, *Bibliotheksgut* und *Museumsgut* zu unterscheiden, wobei die Abgrenzung innerhalb dieses Bereichs, da es sich in jedem Fall um nicht funktional bestimmtes Schrift-, Bild- und Tonschriftgut handelt, entsprechend den Aufgaben der einzelnen Dokumentationseinrichtungen nach gattungskundlichen Merkmalen vorgenommen werden kann. Archive legen Sammlungen zur Ergänzung und zur Erschließung ihrer Bestände an, und in diesem Sinne gibt es bestimmte Gattungen und Arten, die — *soweit sie Sammlungsgut sind* — vorwiegend oder ausschließlich zum Bereich der archivischen Sammlungstätigkeit gehören, während andere typisches Bibliotheks- oder Museumsgut darstellen.

3. Wenn Sammlungsgut nur bei „reinen“ Dokumentationsstellen entsteht, kann es keine *„vorarchivischen Sammlungen“* im strengen Sinne des Wortes geben. Die sogenannten Liebhabersammlungen stellen einen desintegrierten Bestandteil der Registratur des „Liebhabers“ dar; auch die Liebhaberei gehört zu den Tätigkeitsbereichen einer Persönlichkeit und kann für diese charakteristisch sein[16]. Vorarchivisch gesehen ist also die Liebhabersammlung als Registraturgut zu betrachten. Das gleiche gilt etwa für „Sammlungen“ von Heimatgeschichtsforschern und Genealogen oder für die „Archive“ historischer Vereine u. ä.

Eine andere Frage ist, ob Registraturgut dieser Art in jedem Fall zu Archivgut werden muß. *Archiv*würdig ist es nach den unter 1. entwickelten Grundsätzen nur, wenn sein Dokumentationswert vorwiegend auf der Beziehung zur Person des „Sammlers“ beruht. Ist diese Person ohne größeres Interesse, so ist es „nur“ sammlungswürdig und wird im Archiv bzw. einer anderen Dokumentationseinrichtung zu Sammlungsgut. Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Hätte August Bebel eine Autographensammlung angelegt, so müßte diese Sammlung wegen des besonderen historischen Interesses an der Person und Tätigkeit Bebels wohl in jedem Fall als Bestandteil des Nachlasses, als Archivgut behandelt werden. Die Autographensammlung des Oberpostsekretärs Meier dagegen ist nur als solche von Bedeutung und wird demgemäß sammlungsmäßig eingeordnet.

Es ist also möglich, daß gewisse desintegrierte Registraturteile, die nur in „zufälliger“, für den Dokumentationswert unerheblicher Beziehung zum Registraturbildner stehen, geschlossen zu Sammlungsgut werden[17]. Praktisch verfahren die Archive schon seit langem entsprechend dieser Erkenntnis, indem sie solche vorarchivisch als Registraturteile entstandenen „Sammlungen“ vielfach in vorhandene gleichartige Bestände eingegliedert oder sie umgekehrt durch Einordnung weiterer Stücke laufend fortgeführt haben. Soweit das nicht geschehen

---

[14] Vgl. Brather, a. a. O., S. 167. — Die hier zusammenfassend ausgesprochene Feststellung, daß Sammlungsgut keine eigenständige Größe neben dem Archivgut sein könne, wird hinfällig, wenn als Sammlungsgut — wie in den vorliegenden Ausführungen — die Gesamtheit der in ihrem Dokumentationswert nicht durch funktionale Bezüge bestimmten Dokumentation verstanden wird.

[15] In neuerer Zeit auch z. B. bei Filmotheken, Fototheken und ähnlichen Einrichtungen, soweit die genannte Voraussetzung der alleinigen Dokumentationsaufgabe zutrifft.

[16] Vgl. Brather, a. a. O., S. 165. — Enders, in: Archivmitteilungen, a. a. O., S. 144.

[17] Von dieser Feststellung aus eröffnen sich auch neue Aspekte für das Problem der Dienstbibliotheken oder der Privatbibliotheken von Nachlassern, bei dem Brather (a. a. O., S. 164 f.) wohl zu Unrecht eine Überforderung seiner Theorie befürchtet. Man sollte sich nicht scheuen, auch hier die Konsequenz aus dem funktionalen Begriff der Registratur zu ziehen und Bibliotheken dieser Art als *Registratur*gut zu erklären. *Archiv*gut werden sie aber nur, wenn ihr Dokumentationswert vorwiegend durch die Tatsache bestimmt ist, daß sie gerade bei dieser Stelle oder Person zusammengebracht worden sind: z. B. die Bibliothek eines Schöppenstuhls, die Bibliothek eines Dichters. Auch die Bibliothekare verfahren in solchen Fällen in zunehmendem Maße nach dem Provenienzprinzip, d. h. behandeln sie als Archivgut (vgl. Lülfing, a. a. O., S. 83 Anm. 9).

ist, lag meist ein der Eingliederung widerstrebendes Ordnungsschema, ein spezieller, nicht ohne Schaden auflösbarer innerer Zusammenhang der Teile oder einfach Bequemlichkeit, aber wohl kaum eine prinzipielle Haltung zugrunde[18].

4. Das dem Archivgut wesensmäßig angemessene, speziell archivische Prinzip der Bestandsbildung ist das Provenienzprinzip, im Sinne des Grundsatzes, daß die Bestandsbildung von dem historisch gewachsenen, auf gemeinsamer *Herkunft* beruhenden Zusammenhang des Registraturgutes ausgehen und die Beziehung auf die Funktion des Registraturbildners erkennen lassen soll. Archivgut wird demgemäß grundsätzlich nach *Fonds* aufgestellt.

Bei Sammlungsgut erfolgt die Bestandsbildung jeweils entsprechend den für den Dokumentationswert maßgeblichen *inneren oder äußeren Merkmalen.* Sammlungsgut wird demgemäß in *Sammlungen* eingeordnet, die nach dem Gesichtspunkt des Herstellers (Autographensammlungen), nach betreffsmäßigen Gesichtspunkten[19] (sachthematische Sammlungen) oder nach Merkmalen der speziellen Art oder Form[20] (Sammlungen von amtlichen oder Verbandsdruckschriften, Bild-, Plakat-, Flugblattsammlungen, Siegelsammlungen usw.) gebildet werden können. Welche dieser Möglichkeiten in der Praxis jeweils in Betracht kommen, welche Sammlungen etwa in einem Archiv angelegt werden, hängt im einzelnen von den speziellen Sammlungsinteressen und von Art und Umfang des vorhandenen bzw. zu erwartenden Sammlungsgutes ab[21].

5. Archivgut kann als Bestandteil von Sammlungen nur insoweit auftreten, als die an sich notwendige Aussonderung aus Zweckmäßigkeitsgründen unterblieben ist und die Fonds nur verzeichnungsmäßig rekonstruiert werden. In solchen Fällen handelt es sich dann streng genommen nicht mehr um Bestände als tektonische Einheiten, sondern um bloße lagerungsmäßige Zusammenfassungen von Archiv- und Sammlungsgut, die meist nach besonderen Archivaliengattungen angelegt sind. Dieser Sachverhalt kommt am besten zum Ausdruck, wenn sie nicht als Sammlungen, sondern als (Bestands-)*Abteilungen* (z. B. Urkunden-, Karten-, Filmabteilung) bezeichnet werden[22]. In diesen Abteilungen kann dann unter Umständen Archivgut und Sammlungsgut in getrennten Unterabteilungen zusammengefaßt werden, z. B. Kartenregistraturen — Kartensammlung.

*

Die vorstehend ausgeführte begriffliche Abgrenzung geht von einer Analyse der für den Quellenwert maßgebenden Merkmale aus und gewinnt von da aus die entscheidenden Gesichtspunkte für die Definition des Archiv- und Sammlungsgutes und für die jeweils angemessenen Bestandsbildungsprinzipien. Die theoretische Forderung, daß Archivgut als eindeutig voneinander abgehobene, sich gegenseitig ausschließende Begriffe bestimmt werden müssen, ist damit zweifellos erfüllt. Gleichzeitig wird erreicht, daß der Begriff des Sammlungsgutes übereinstimmend auf den Gegenstand der Sammlungstätigkeit *und* auf den Inhalt der Sammlungsbestände angewandt werden kann. Die Definition entspricht dabei auch den Gegebenheiten und Anforderungen der Praxis und erweist sich in diesem Punkte als „geläuterte Erfahrung". Sammlung und Fonds werden nach klaren Prinzipien der Bestandsbildung voneinander abgegrenzt. Die Zuweisung von Stücken zu einer Sammlung kann nach eindeutigen Maßstäben erfolgen und verliert den sonst in manchen Fällen festzustellenden Anschein einer etwas suspekten, von leichten Gewissensbissen begleiteten „milden Form der Kassation". Die in Archiven und anderen Dokumentationsstellen vorhandenen Sammlungen — von den rein lagerungsmäßigen Zusammenfassungen bestimmter Archivaliengattungen abgesehen — können weiterhin zu Recht mit diesem Ausdruck belegt werden, wenn sie entsprechend den dargelegten Grundsätzen einer „Flurbereinigung" unterzogen worden sind. Neue terminologische Vorschläge für den täglichen Sprachgebrauch, die erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg hätten, sind also in der Regel nicht erforderlich.

Zur Verdeutlichung sei der Gedankengang nochmals in dem folgenden Schema zusammengefaßt, das genetisch, nicht systematisch zu verstehen ist:

---

18 Werden Liebhaber- u. ä. Sammlungen der hier behandelten Art im Archiv als gesonderte Bestände beibehalten, so ist es durchaus berechtigt und sogar geboten, sie nicht als „Nachlaß N. N.", sondern als „Sammlung N. N." zu bezeichnen.

19 In diesem Fall würde eine dem Pertinenzprinzip vergleichbare Art der Bestandsbildung vorliegen. Das Pertinenzprinzip erweist sich also unter dem Gesichtspunkt *moderner* Bestandsbildungsfragen als eines von mehreren Prinzipien der Bildung und Abgrenzung von Sammlungsbeständen, dem man ein „Herstellerprinzip" und ein „Prinzip der speziellen Art oder Form" zur Seite stellen könnte. Die älteren Pertinenzbestände sind dagegen als Mischbestände deutlich von den Sammlungen abzugrenzen. Ein Pertinenzbestand umfaßt Registraturgut, das seinem Wesen nach *archiv*würdig ist, also seinen Dokumentationswert durchaus aus der funktionalen Beziehung zur Tätigkeit des Registraturbildners erhält und daher zumindest provenienzmäßig verzeichnet werden müßte.

20 Für die innere Ordnung solcher nach speziellen Arten oder Formen des Schrift-, Bild- und Tonschriftgutes angelegten Sammlungen wird dann vielfach das Merkmal des Herstellers herangezogen, so z. B. bei Sammlungen von amtlichen Druckschriften. Wenn aber für die dabei entstehenden, nach Herstellern geordneten Gruppen innerhalb einer Amtsdruckschriftensammlung der Ausdruck „Pseudoprovenienz" oder „unechte Provenienz" gebraucht wird (Kothe, a. a. O., Sp. 197), so kann dies nur zu Begriffsverwirrungen führen. Der Begriff der Provenienz ist hier nicht deswegen unanwendbar, weil er etwa ausschließlich dem „Schriftgutarchiv" zugeordnet wäre — was keineswegs zutrifft! —, sondern weil er im gesamten Bereich des Sammlungsgutes grundsätzlich unerheblich ist.

21 Danach richtet sich auch die Zuordnung von Sammlungsstücken, die — wie es nicht selten vorkommt — unter mehr als einem der genannten Merkmale Interesse besitzen. Sind z. B. nur wenige Plakate und Flugblätter vorhanden, so wird man sie in der Regel, wenn eine sachthematische Sammlung vorhanden ist, betreffsmäßig in diese einordnen. Wenn Plakate und Flugblätter dagegen planmäßig und in großem Umfang gesammelt werden, so werden sicher entsprechende Sondersammlungen angelegt.

22 Vgl. Enders, Archivverwaltungslehre, S. 11.

Schrift-, Bild- und Tonschriftgut

Registraturgut

Archivgut — Fonds

Sammlungsgut (Archivisches Sammlungsgut, Bibliotheks-, Museumsgut) — Sammlungen

Konsequenz der zugrunde gelegten Betrachtungsweise ist also zunächst, daß nicht Registraturgut und Sammlungsgut, sondern Archivgut und Sammlungsgut als korrespondierende, auf vergleichbarer Ebene stehende Begriffe zu betrachten sind. Ferner ergibt sich und ist nochmals zu betonen, daß Registraturgut, dem ein irgendwie gearteter historischer Dokumentationswert innewohnt, damit nicht von vornherein als Archivgut „prädestiniert" ist. Es kann zu Sammlungsgut werden, wenn es nicht *archiv*würdig in dem genannten qualifizierten Sinne ist, also seinen Dokumentationswert nicht aus einer vorwiegend funktionalen Beziehung auf die Tätigkeit des Registraturbildners erhält. Umgekehrt ist festzustellen, daß Sammlungsgut nicht nur aus registraturmäßig nicht gebundenem Schrift-, Bild- oder Tonschriftgut, sondern auch aus „nur" sammlungswürdigem Registraturgut erwachsen kann.

Zur Frage der Sammlungen in Museen und Archiven

Von Hellmut Rademacher

Museen und Archive sind Dokumentationsstellen. Beide sind sie zwar auf einen gemeinsamen Ursprung, die Schatzkammer (thesaurus) früherer weltlicher und geistlicher Herren, zurückzuführen, doch haben sie sich längst voneinander geschieden und sich unterschiedlichen Aufgaben zugewandt. Dennoch aber kann in mancher Hinsicht eine reinliche Trennung zwischen ihren Bereichen nicht so ohne weiteres erfolgen. Das bezieht sich natürlich nicht auf die allgemeine gesellschaftliche Funktion beider Institutionen, sondern nur auf bestimmte Fragen der Abgrenzung ihrer Bestände. Hier hat es Überschneidungen gegeben und gibt es sie noch. Eine prinzipielle Klärung dieser Frage dürfte geboten sein. Das ist bisher nicht — wenigstens nicht in befriedigender Form — geschehen.

Für die Archive ist im besonderen der Aufsatz von Heinrich Otto Meisner[1] zu erwähnen. Die Stellung der Heimatmuseen umreißt in neuerer Zeit Heinz A. Knorr[2]. Eine umfassende Behandlung des gegebenen Problems erfolgt von beiden jedoch nicht. Auf der Arbeitstagung der Staatlichen Archivverwaltung mit den wissenschaftlichen und staatlich geprüften Archivaren in Sellin 1960 stand unter anderen die Frage des Verhältnisses zwischen Archiven und Museen zur Debatte, ohne daß offenbar eine eingehendere Analyse über die allgemeinen Gesichtspunkte hinaus erfolgte[3]. Auch die 1962 von der Staatlichen Archivverwaltung veröffentlichten „Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der Deutschen Demokratischen Republik" belassen es bei einigen wenigen Bemerkungen, obwohl sie allerdings eine klare Abgrenzung zwischen Archiven, Bibliotheken und Museen fordern[4].

Das vielfältige, variationsreiche Phänomen Historisches Museum läßt vom Bestand und von seinen diesbezüglichen Ansprüchen her gesehen eine Abgrenzung gegenüber den Archiven nicht leicht werden, zumal von den Museen selbst zu ihrer eigenen theoretischen Profilierung nicht sehr viel Wesentliches, jedenfalls nichts der Archivwissenschaft Entsprechendes, geschehen ist. Eine der Archivwissenschaft hinsichtlich ihrer ausgereiften Problemstellungen auch nur annähernd vergleichbare Museumswissenschaft gibt es ebensowenig wie eine den Archiven entsprechende ausgeprägte Organisation des Museumswesens. Das macht sich vor allem hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Historischen Museen und Archiven ungünstig bemerkbar. Um hier einen Wandel zu schaffen, ist eine Auseinandersetzung zwischen Museen und Archiven nötig, etwa wie sie seit langem zwischen Archiven und Bibliotheken zu beider Nutzen geführt wird. Bisher ist das in ausreichendem Maße nicht geschehen. Die Aussprache zwischen Heimatmuseologen und Archivaren vom 5. November 1956[5] berührte die anstehenden Probleme doch wohl zu kursorisch und von zu engem Blickwinkel her, um entscheidende Impulse für eine grundsätzliche Klärung geben zu können. Dennoch sei dankbar anerkannt, daß hier der Anfang gemacht wurde.

Der genannte Aufsatz von H. O. Meisner und die Ergebnisse der erwähnten Aussprache bieten somit für künftige Schritte in dieser Sache einen Ansatzpunkt. Meisner nimmt in seiner Untersuchung allerdings im wesentlichen nur Anstoß daran, daß sich in vielen Fällen die Museen Bestände angeeignet hätten, die eigentlich nicht ihnen, sondern den Archiven zuständen, wenn er auch zur Ehrenrettung der Museen zugibt, daß diese vieles wertvolle Material bewahrt hätten in Zeiten, in denen sich andere staatliche Einrichtungen, besonders die Archive, nicht genügend darum gekümmert hätten. Nun sei es aber so weit, daß endlich eine Bereinigung in dem Sinne erfolgen könne, daß die Museen

[1] H. O. Meisner, Archive und Museen, in: Archivmitteilungen 7 (1957), S. 38–41.

[2] H. A. Knorr, Inventarisation und Sammlung in Heimatmuseen, Halle 1958.

[3] Vgl. den Bericht darüber von E. Schetelich in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 69–83, bes. S. 77 f.

[4] Grundsätze zur weiteren sozialistischen Entwicklung des staatlichen Archivwesens der DDR, Potsdam 1962, S. 49.

[5] Vgl. Meisner, a. a. O., S. 39 ff.